

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 213



Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

56. Jahrgang  
8. August 2013

Inhalt

#### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

##### VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 759/2013 der Kommission vom 30. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Bezug auf die Angabepflichten bei wandelbaren und umtauschbaren Schuldtiteln <sup>(1)</sup>** ..... 1
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 760/2013 der Kommission vom 6. August 2013 über ein Verbot des Fangs von Rotem Thun im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer durch Schiffe und Tonnare, die die portugiesische Flagge führen oder in Portugal registriert sind** ..... 10
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 761/2013 der Kommission vom 6. August 2013 über ein Verbot des Fangs von Sandaal und dazugehörigen Beifängen in den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IIIa und IV und in den EU-Gewässern der Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete 1, 2, 3, 4 und 6 (mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Seemeilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula) für Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs** ..... 12
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 762/2013 der Kommission vom 7. August 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Dauer der Genehmigung für die Wirkstoffe Chlorpyrifos, Chlorpyrifos-methyl, Mancozeb, Maneb, MCPA, MCPB und Metiram <sup>(1)</sup>** ..... 14
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 763/2013 der Kommission vom 7. August 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 637/2009 im Hinblick auf die Klassifizierung bestimmter Pflanzenarten zur Bewertung der Eignung von Sortenbezeichnungen <sup>(1)</sup>** ..... 16

Preis: 3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 764/2013 der Kommission vom 7. August 2013 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 18

RICHTLINIEN

★ **Durchführungsrichtlinie 2013/45/EU der Kommission vom 7. August 2013 zur Änderung der Richtlinien 2002/55/EG und 2008/72/EG des Rates sowie der Richtlinie 2009/145/EG der Kommission hinsichtlich der botanischen Bezeichnung für Tomate/Paradeiser <sup>(1)</sup>** ..... 20

BESCHLÜSSE

2013/427/EU:

★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 2. August 2013 über eine finanzielle Beteiligung der Union an dem Notimpfplan gegen die klassische Schweinepest in Lettland und Belarus sowie an der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen in Lettland, Litauen und Belarus im Zusammenhang mit den Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung dieser Seuche (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 4980)**..... 22

---

**Hinweis für den Benutzer — Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates vom 7. März 2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union** (siehe dritte Umschlagseite)

**Hinweis für die Leser — Zitierweise von Rechtsakten** (siehe dritte Umschlagseite)



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 759/2013 DER KOMMISSION

vom 30. April 2013

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Bezug auf die Angabepflichten bei wandelbaren und umtauschbaren Schuldtiteln

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung<sup>(2)</sup> legt für verschiedene Arten von Wertpapieren fest, welche Mindestangaben der Prospekt enthalten muss, damit Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/71/EG als erfüllt gelten kann.
- (2) Das Schema für das Aktienregistrierungsformular sollte nicht nur für Aktien und andere übertragbare, Aktien gleichzustellende Wertpapiere, sondern auch für Wertpapiere gelten, die über Umwandlung oder Umtausch Zugang zum Kapital des Emittenten verschaffen, wenn die zugrunde liegenden Aktien nicht schon zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind.
- (3) Wenn der Emittent der zugrunde liegenden Aktien und der Emittent der wandel- oder umtauschbaren Schuldtitel der gleichen Gruppe angehören, die zugrunde liegenden Aktien aber nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, sind Informationen über den Emittenten für Anleger nicht ohne Weiteres erhältlich. Aus diesem Grund sollte das Schema für die Aktienregistrierung auch

für die zugrunde liegenden Aktien gelten und in die Kombinationen für die Erstellung des Prospekts aufgenommen werden.

- (4) Wenn Wertpapiere mit Optionsscheinen oder derivative Wertpapiere zum Erwerb von Aktien des Emittenten oder der Gruppe berechtigen und diese Aktien nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, sollten die Anleger die im Schema für die Wertpapierbeschreibung bei derivativen Wertpapieren genannten relevanten Angaben erhalten.
- (5) Sind Schuldtitel in bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Aktien umtausch- oder wandelbar, verfügen Aktionäre und Anleger im allgemeinen bereits über Angaben zu den zugrunde liegenden Aktien. Aus diesem Grund sollte klargestellt werden, dass es in diesem Fall ausreicht, eine Erklärung zur Art des Basiswerts aufzunehmen und genau anzugeben, an welcher Stelle der zur Erstellung der Wertpapierbeschreibung des Prospekts verwendeten Kombinationen Angaben zum Basiswert zu finden sind.
- (6) Sind Schuldtitel in Aktien wandel- oder umtauschbar, die zu diesem oder einem künftigen Zeitpunkt vom Emittenten des Titels oder einem Unternehmen derselben Gruppe emittiert werden, und sind diese zugrunde liegenden Aktien nicht schon zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, sollte den Anlegern auch eine Erklärung zum Geschäftskapital und eine Erklärung zu Kapitalbildung und Verschuldung des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien zur Verfügung gestellt werden. Durch solche Erklärungen würden den Anlegern in der Wertpapierbeschreibung die gleichen Angaben zur Fähigkeit des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien zur Unternehmensfortführung sowie zu seiner Verschuldung im Verhältnis zur Kapitalbildung geliefert wie bei einer direkten Investition in die Aktien.
- (7) Sind die zugrunde liegenden Aktien von einem Dritten emittiert und nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, ist eine Beschreibung dieser Aktien für die Anleger nicht ohne Weiteres erhältlich. Aus diesem Grund sollten die bei Erstellung des Prospekts für die Wertpapierbeschreibung verwendeten Kombinationen um das zusätzliche Modul zur Beschreibung der zugrunde liegende Aktie erweitert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64.

<sup>(2)</sup> ABl. L 149 vom 30.4.2004, S. 1.

- (8) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte in der Tabelle in Anhang XVIII der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 klar gestellt werden, wie Schemata und Module bei der Erstellung eines Prospekts miteinander kombiniert werden sollten, und zwar auch dann, wenn nur bestimmte Informationsbestandteile der Schemata und Module vorgeschrieben sind, wenn bestimmte Informationsbestandteile wegen spezieller Schemata- und Modulkombinationen in besonderen Fällen möglicherweise nicht zutreffen und wenn der Emittent, der Anbieter oder die Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, nach Maßgabe bestimmter Schwellen, wie der Mindeststückelung der Schuldtitel oder der in der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 festgelegten Bedingungen zwischen verschiedenen Schemata oder Modulen wählen kann.
- (9) Um die Terminologie innerhalb der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 zu vereinheitlichen, sollte der Begriff „Anleihen“ durch den Begriff „Schuldtitel“ ersetzt werden.
- (10) Da das in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 enthaltene Modul für Pro-forma-Finanzinformationen nur anwendbar ist, wenn bei der Größe des Emittenten eine bedeutende Bruttoveränderung eingetreten ist, sollten im Registrierungsformular des Anhangs XVIII dieser Verordnung bei der Überschrift in der Spalte „MODUL“ zur Verdeutlichung der bedingten Anwendbarkeit des Anhangs II dieser Verordnung die Worte „(falls zutreffend)“ angefügt werden.
- (11) Wandel- oder umtauschbare Schuldtitel können Zugang zu neuen Aktien des Emittenten verschaffen, wenn die Inhaber von ihrem Zeichnungsrecht Gebrauch machen. Bezugsrechtsemissionen für Schuldtitel, die in neue Aktien des Emittenten wandel- oder umtauschbar sind, sollten deshalb ebenfalls in den Genuss der in Artikel 26a der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 festgelegten verhältnismäßigen Angabepflichten kommen können, sofern die zugrunde liegenden Aktien neue, vom Emittenten der Schuldtitel begebene Aktien sind. Auch beim Prospekt für das Angebot von Schuldtiteln, die in Aktien von kleinen und mittleren Unternehmen und von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung wandel- oder umtauschbar sind, oder bei der Zulassung solcher Schuldtitel zum Handel an einem geregelten Markt sollten die in Artikel 26b der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 verhältnismäßigen Angabepflichten genutzt werden können. Aus diesem Grund sollte die Kombination aus Schemata und Modulen, die für Bezugsrechtsemissionen für Schuldtitel, die in Aktien des Emittenten wandel- oder umtauschbar sind, oder für wandel- oder umtauschbare, von kleinen und mittleren Unternehmen und Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung begebene Schuldtitel gilt, in Anhang XVIII aufgenommen werden.
- (12) Angesichts der Notwendigkeit, den Emittenten eine Übergangsfrist zur Anpassung an die mit dieser Verordnung eingeführten neuen Anforderungen einzuräumen, sollte diese Verordnung nur für Prospekte und Basisprospekte gelten, die am Tag ihres Inkrafttretens oder zu einem späteren Zeitpunkt von einer zuständigen Behörde gebilligt wurden.
- (13) Die Verordnung (EG) Nr. 809/2004 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004**

Die Verordnung (EG) Nr. 809/2004 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Berechtigten Aktien mit Optionsscheinen zum Erwerb von Aktien des Emittenten und sind diese Aktien nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, so werden außer den unter Punkt 4.2.2 genannten Angaben auch die im Schema des Anhangs XII verlangten Angaben vorgelegt.“

2. Dem Artikel 8 werden folgende Absätze 3, 4 und 5 angefügt:

„(3) Sind Schuldtitel in bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Aktien wandel- oder umtauschbar, so werden auch die unter Punkt 4.2.2 des Schemas in Anhang XII verlangten Angaben vorgelegt.“

(4) Sind Schuldtitel in Aktien wandel- oder umtauschbar, die zu diesem oder einem künftigen Zeitpunkt vom Schulditelemittenten oder von einem Unternehmen derselben Gruppe emittiert werden, und sind diese zugrunde liegenden Aktien nicht schon zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, so werden auch zum Emittenten der zugrunde liegenden Aktien die unter den Punkten 3.1 und 3.2 des Schemas in Anhang III oder gegebenenfalls des verhältnismäßigen Schemas in Anhang XXIV aufgeführten Angaben vorgelegt.

(5) Berechtigten Schuldtitel mit Optionsscheinen zum Erwerb von Aktien des Emittenten und sind diese Aktien nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, so werden außer den unter Punkt 4.2.2 genannten Angaben auch die im Schema des Anhangs XII verlangten Angaben vorgelegt.“

3. Artikel 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit Ausnahme der in Artikel 6 Absatz 3, Artikel 8 Absätze 3 und 5 und Artikel 16 Absätze 3 und 5 genannten Fälle gilt das Schema für Wertpapiere, auf die die in den Artikeln 6, 8 und 16 genannten anderen Schemata für Wertpapierbeschreibungen keine Anwendung finden. Das Schema gilt für bestimmte Wertpapiere, bei denen die Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen an einen Basiswert gekoppelt sind.“

4. Dem Artikel 16 werden folgende Absätze 3, 4 und 5 angefügt:

„(3) Sind Schuldtitel in bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Aktien wandel- oder umtauschbar, so werden auch die unter Punkt 4.2.2 des Schemas in Anhang XII verlangten Angaben vorgelegt.“

(4) Sind Schuldtitel in Aktien wandel- oder umtauschbar, die zu diesem oder einem künftigen Zeitpunkt vom Schulditelemittenten oder von einem Unternehmen derselben Gruppe emittiert werden, und sind diese zugrunde liegenden Aktien nicht schon zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, so werden auch zum Emittenten der zugrunde liegenden Aktien die unter den Punkten 3.1 und 3.2 des Schemas in Anhang III oder gegebenenfalls des verhältnismäßigen Schemas in Anhang XXIV aufgeführten Angaben vorgelegt.

(5) Berechtigten Schuldtitel mit Optionsscheinen zum Erwerb von Aktien des Emittenten und sind diese Aktien nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, so werden außer den unter Punkt 4.2.2 genannten Angaben auch die im Schema des Anhangs XII verlangten Angaben vorgelegt.“

5. Artikel 17 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. diese Aktien oder anderen übertragbaren, Aktien gleichzustellenden Wertpapiere werden zu diesem oder einem künftigen Zeitpunkt vom Emittenten des Wertpapiers, einem Unternehmen derselben Gruppe oder einem Dritten emittiert und werden zum Zeitpunkt der Billigung des die Wertpapiere betreffenden Prospekts noch nicht an einem geregelten oder einem vergleichbaren Markt außerhalb der Union gehandelt, und die zugrunde liegenden Aktien oder anderen übertragbaren, Aktien gleichzustellenden Wertpapiere können stückemäßig geliefert werden.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 2013

6. Der Titel des Anhangs XIV erhält folgende Fassung:

„**Zusätzliches Modul für die zugrunde liegende Aktie**“.

7. Anhang XVIII wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

### **Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung gilt nicht für die Billigung eines Nachtrags zu einem Prospekt oder Basisprospekt, wenn der Prospekt oder Basisprospekt vor dem in Artikel 3 genannten Zeitpunkt gebilligt wurde.

(2) Übermittelt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2003/71/EG eine Bescheinigung über die Billigung eines vor dem in Artikel 3 genannten Zeitpunkt gebilligten Prospekts oder Basisprospekts, so gibt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats in der Bescheinigung klar und ausdrücklich an, dass der Prospekt oder Basisprospekt vor dem in Artikel 3 genannten Zeitpunkt gebilligt wurde.

*Artikel 3*

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

José Manuel BARROSO

ANHANG

„ANHANG XVIII

TEIL I

Kombinationsübersicht

Nr.	ANHANG XVIII Teil I		REGISTRIERUNGSFORMULAR							
			SCHEMATA				MODUL	SCHEMATA		
	ARTEN VON WERTPAPIEREN		Aktien	Schuldtitle und derivative Wertpapiere (< 100 000 EUR)	Schuldtitle und derivative Wertpapiere (> oder = 100 000 EUR)	Asset backed securities	Schuldtitle und derivative Wertpapiere von Banken	Pro-forma-Informationen (falls zutreffend)	Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs	Staaten und ihre regionalen und lokalen Gebietskörperschaften
1	Aktien (Vorzugsaktien, rückzahlbare Aktien, Aktien mit Vorzugszeichnungsrechten usw. ...)									
2	Schuldtitle (Standardschuldtitle, Gewinnschuldverschreibungen, strukturierte Schuldtitle usw. ...) mit einer Stückelung von weniger als 100 000 EUR			oder			oder			
3	Schuldtitle (Standardschuldtitle, Gewinnschuldverschreibungen, strukturierte Schuldtitle usw. ...) mit einer Stückelung von mindestens 100 000 EUR				oder		oder			
4	Von Dritten garantierte Schuldtitle			oder	oder		oder			
5	Von Dritten garantierte derivative Wertpapiere			oder	oder		oder			
6	Asset backed securities									
7	Schuldtitle, die in Aktien Dritter oder in Aktien des Emittenten oder der Gruppe, die an einem geregelten Markt zugelassen sind, umtausch- oder wandelbar sind			oder	oder		oder			
8	Schuldtitle, die in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Aktien Dritter umtausch- oder wandelbar sind	Emittent der umtausch- oder wandelbaren Schuldtitle		oder	oder		oder			
		Emittent der (zugrunde liegenden) Aktien								

ANHANG XVIII Teil I		REGISTRIERUNGSFORMULAR								
		SCHEMATA					MODUL	SCHEMATA		
Nr.	ARTEN VON WERTPAPIEREN	Aktien	Schuldtitle und derivative Wertpapiere (< 100 000 EUR)	Schuldtitle und derivative Wertpapiere (> oder = 100 000 EUR)	Asset backed securities	Schuldtitle und derivative Wertpapiere von Banken	Pro-forma-Informationen (falls zutreffend)	Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs	Staaten und ihre regionalen und lokalen Gebietskörperschaften	Internationale öffentliche Organisationen/Schuldtitle, deren Garantiegeber ein OECD-Mitgliedstaat ist
9	Schuldtitle, die in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Aktien des Emittenten umtausch- oder wandelbar sind									
10	Schuldtitle, die in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Aktien der Gruppe umtausch- oder wandelbar sind	Emittent der umtausch- oder wandelbaren Schuldtitle	oder	oder		oder				
		Emittent der (zugrunde liegenden) Aktien								
11	Schuldtitle mit Optionsscheinen zum Erwerb von Aktien des Emittenten, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind									
12	Aktien mit Optionsscheinen zum Erwerb von Aktien des Emittenten, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind									
13	Derivative Wertpapiere, die zur Zeichnung oder zum Erwerb von nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen Aktien des Emittenten berechtigen									
14	Derivative Wertpapiere, die zum Erwerb von nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen Aktien der Gruppe berechtigen		oder	oder		oder				
15	Derivative Wertpapiere, die zur Zeichnung oder zum Erwerb von zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Aktien des Emittenten oder der Gruppe berechtigen, und derivative Wertpapiere, die an einen anderen Basiswert als Aktien des Emittenten oder der Gruppe gebunden und nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (einschließlich sämtlicher derivativer Wertpapiere, die zur Barregulierung berechtigen)		oder	oder		oder				

Nr.	ANHANG XVIII Teil I		WERTPAPIERBESCHREIBUNG						
			SCHEMATA			ZUSÄTZLICHE MODULE			
	ARTEN VON WERTPAPIEREN		Aktien	Schuldtitle (< 100 000 EUR)	Schuldtitle (> oder = 100 000 EUR)	Derivative Wert- papiere	Garantien	Asset backed securities	Zugrunde liegende Aktien
1	Aktien (Vorzugsaktien, rückzahlbare Aktien, Aktien mit Vorzugszeichnungsrechten usw.)								
2	Schuldtitle (Standardschuldtitle, Gewinnschuldverschreibungen, strukturierte Schuldtitle usw. ...) mit einer Stückelung von weniger als 100 000 EUR								
3	Schuldtitle (Standardschuldtitle, Gewinnschuldverschreibungen, strukturierte Schuldtitle usw. ...) mit einer Stückelung von mindestens 100 000 EUR								
4	Von Dritten garantierte Schuldtitle			oder	oder				
5	Von Dritten garantierte derivative Wertpapiere								
6	Asset backed securities			oder	oder				
7	Schuldtitle, die in an einem geregelten Markt zugelassene Aktien Dritter oder Aktien des Emittenten oder der Gruppe umtausch- oder wandelbar sind			oder	oder	und nur Punkt 4.2.2			
8	Schuldtitle, die in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Aktien Dritter umtausch- oder wandelbar sind	Umtausch- oder wandelbare Schuldtitle		oder	oder				
		(Zugrunde liegende) Aktien						und außer Punkt 2	
9	Schuldtitle, die in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Aktien des Emittenten umtausch- oder wandelbar sind		und nur Punkte 3.1 und 3.2	oder	oder				
10	Schuldtitle, die in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Aktien der Gruppe umtausch- oder wandelbar sind	Umtausch- oder wandelbare Schuldtitle		oder	oder				
		(Zugrunde liegende) Aktien	und nur Punkte 3.1 und 3.2						
11	Schuldtitle mit Optionsscheinen zum Erwerb von Aktien des Emittenten, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind			oder	oder	und außer Punkt 4.2.2			
12	Aktien mit Optionsscheinen zum Erwerb von Aktien des Emittenten, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind					und außer Punkt 4.2.2			

Nr.	ANHANG XVIII Teil I	WERTPAPIERBESCHREIBUNG						
		SCHEMATA				ZUSÄTZLICHE MODULE		
		Aktien	Schuldtitle (< 100 000 EUR)	Schuldtitle (> oder = 100 000 EUR)	Derivative Wert- papiere	Garantien	Asset backed securities	Zugrunde liegende Aktien
ARTEN VON WERTPAPIEREN								
13	Derivative Wertpapiere, die zur Zeichnung oder zum Erwerb von nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen Aktien des Emittenten berechnen				und außer Punkt 4.2.2			
14	Derivative Wertpapiere, die zum Erwerb von nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen Aktien der Gruppe berechnen				und außer Punkt 4.2.2			
15	Derivative Wertpapiere, die zur Zeichnung oder zum Erwerb von zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Aktien des Emittenten oder der Gruppe berechnen, und derivative Wertpapiere, die an einen anderen Basiswert als Aktien des Emittenten oder der Gruppe gebunden und nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (einschließlich sämtlicher derivativer Wertpapiere, die zur Barregulierung berechnen)							

## TEIL II

**Kombinationsübersicht für Bezugsrechtsemissionen für Schuldtitle, die in Aktien des Emittenten wandel- oder umtauschbar sind, und Schuldtitle, die in Aktien des Emittenten wandel- oder umtauschbar sind, wenn diese Bezugsrechtsemissionen und Schuldtitle von kleinen und mittleren Unternehmen („KMU“) oder von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung („Small Caps“) emittiert werden (verhältnismäßige Angabepflichten)**

Die Emittenten können ihren Prospekt jedoch auch unter Einhaltung der vollen Angabepflichten erstellen.

Nr.	ANHANG XVIII Teil II: Verhältnismäßige Angabepflichten	REGISTRIERUNGSFORMULAR								
		SCHEMATA					MODUL	SCHEMATA		
		Aktien	Schuldtitle und deriva- tive Wert- papiere (< 100 000 EUR)	Schuldtitle und deriva- tive Wert- papiere (> oder = 100 000 EUR)	Asset ba- cked securi- ties	Schuldtitle und deriva- tive Wert- papiere von Banken	Pro-forma- Informatio- nen (falls zutref- fend)	Organismen für gemein- same Anla- gen des ge- schlosse- nen Typs	Staaten und ihre regio- nalen und lokalen Ge- bietskörper- schaften	Internationale öffent- liche Organisationen/ Schuldtitle, deren Ga- rantiegeber ein OECD- Mitgliedstaat ist
ARTEN VON WERTPAPIEREN										
1	Bezugsrechtsemissionen für Schuldtitle, die in Aktien des Emittenten wandel- oder umtauschbar sind, wenn Aktien des Emittenten derselben Gattung bereits an einem geregelten Markt oder bei einer MHP zugelassen und die in Artikel 26a Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.									
2	Schuldtitle von KMU und Small Caps, die in an einem geregelten Markt zugelassene Aktien Dritter oder Aktien des Emittenten oder der Gruppe umtausch- oder wandelbar sind		oder	oder		oder				

Nr.	ANHANG XVIII Teil II: Verhältnismäßige Angabepflichten		REGISTRIERUNGSFORMULAR							
			SCHEMATA				MODUL	SCHEMATA		
	ARTEN VON WERTPAPIEREN		Aktien	Schuldtitle und derivative Wertpapiere (< 100 000 EUR)	Schuldtitle und derivative Wertpapiere (> oder = 100 000 EUR)	Asset backed securities	Schuldtitle und derivative Wertpapiere von Banken	Pro-forma-Informationen (falls zutreffend)	Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs	Staaten und ihre regionalen und lokalen Gebietskörperschaften
3	Schuldtitle von KMU und Small Caps, die in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Aktien Dritter umtausch- oder wandelbar sind	Umtausch- oder wandelbare Schuldtitle	oder	oder		oder				
		(Zugrunde liegende) Aktien								
4	Schuldtitle von KMU und Small Caps, die in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Aktien des Emittenten umtausch- oder wandelbar sind									
5	Schuldtitle von KMU und Small Caps, die in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Aktien der Gruppe umtausch- oder wandelbar sind	Umtausch- oder wandelbare Schuldtitle	oder	oder		oder				
		(Zugrunde liegende) Aktien								
Nr.	ANHANG XVIII Teil II: Verhältnismäßige Angabepflichten		WERTPAPIERBESCHREIBUNG							
			SCHEMATA			ZUSÄTZLICHE MODULE				
	ARTEN VON WERTPAPIEREN		Aktien	Schuldtitle (< 100 000 EUR)	Schuldtitle (> oder = 100 000 EUR)	Derivative Wertpapiere	Garantien	Asset backed securities	Zugrunde liegende Aktien	
1	Bezugsrechtsemissionen für Schuldtitle, die in Aktien des Emittenten umtausch- oder wandelbar sind, wenn Aktien des Emittenten derselben Gattung bereits an einem geregelten Markt oder bei einer MHP zugelassen und die in Artikel 26a Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.		und nur Punkte 3.1 und 3.2	oder	oder				und außer Punkt 2	
2	Schuldtitle von KMU und Small Caps, die in an einem geregelten Markt zugelassene Aktien Dritter oder Aktien des Emittenten oder der Gruppe umtausch- oder wandelbar sind			oder	oder	und nur Punkt 4.2.2				

Nr.	ANHANG XVIII Teil II: Verhältnismäßige Angabepflichten		WERTPAPIERBESCHREIBUNG						
			SCHEMATA				ZUSÄTZLICHE MODULE		
	ARTEN VON WERTPAPIEREN		Aktien	Schuldtitel (< 100 000 EUR)	Schuldtitel (> oder = 100 000 EUR)	Derivative Wert- papiere	Garantien	Asset backed securities	Zugrunde liegende Aktien
3	Schuldtitel von KMU und Small Caps, die in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Aktien Dritter umtausch- oder wandelbar sind	Umtausch- oder wandelbare Schuld- titel		oder	oder				
		Zugrunde liegende Aktien							und außer Punkt 2
4	Schuldtitel von KMU und Small Caps, die in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Aktien des Emittenten umtausch- oder wandelbar sind		und nur Punkte 3.1 und 3.2	oder	oder				
5	Schuldtitel von KMU und Small Caps, die in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Aktien der Gruppe um- tausch- oder wandelbar sind	Schuldtitel		oder	oder				
		(Zugrunde liegende) Aktien	und nur Punkte 3.1 und 3.2“						

**VERORDNUNG (EU) Nr. 760/2013 DER KOMMISSION****vom 6. August 2013****über ein Verbot des Fangs von Rotem Thun im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer durch Schiffe und Tonnare, die die portugiesische Flagge führen oder in Portugal registriert sind**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 des Rates vom 21. Januar 2013 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Jahr 2013 in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für bestimmte, über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen<sup>(2)</sup> sind die Quoten für das Jahr 2013 festgelegt.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe und Tonnare, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2013 zugeteilte Quote ausgeschöpft.
- (3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1****Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2013 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

**Artikel 2****Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe oder Tonnare, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Ab diesem Zeitpunkt ist es insbesondere verboten, mit diesen Schiffen oder Tonnaren gefangenen Fisch aus dem betreffenden Bestand an Bord zu behalten, umzusetzen, zum Zweck der Mast oder Aufzucht in Käfige einzusetzen, zu übernehmen, umzuladen oder anzulanden.

**Artikel 3****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 2013

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,*

Lowri EVANS

*Generaldirektorin für Maritime Angelegenheiten  
und Fischerei*

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 23 vom 25.1.2013, S. 54.

## ANHANG

Nr.	16/TQ40
Mitgliedstaat	Portugal
Bestand	BFT/AE45WM
Art	Roter Thun ( <i>Thunnus thynnus</i> )
Gebiet	Atlantik östlich von 45° W und Mittelmeer
Datum	4.7.2013

**VERORDNUNG (EU) Nr. 761/2013 DER KOMMISSION****vom 6. August 2013****über ein Verbot des Fangs von Sandaal und dazugehörigen Beifängen in den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IIIa und IV und in den EU-Gewässern der Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete 1, 2, 3, 4 und 6 (mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Seemeilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula) für Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 des Rates vom 21. Januar 2013 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Jahr 2013 in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für bestimmte, über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen<sup>(2)</sup> sind die Quoten für das Jahr 2013 festgelegt.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2013 zugeteilte Quote ausgeschöpft.
- (3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2013 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Ab diesem Zeitpunkt ist es insbesondere verboten, mit diesen Schiffen gefangenen Fisch aus diesem Bestand an Bord zu behalten, umzusetzen, umzuladen und anzulanden.

*Artikel 3***Inkrafttreten**Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 2013

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,*

Lowri EVANS

*Generaldirektorin für Maritime Angelegenheiten  
und Fischerei*<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 23 vom 25.1.2013, S. 54.

## ANHANG

Nr.	17/TQ40
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich
Bestand	SAN/2A3A4. und Bewirtschaftungsgebiete SAN/123_1, _2, _3, _4, _6
Art	Sandaal und dazugehörige Beifänge ( <i>Ammodytes</i> spp.)
Gebiet	EU-Gewässer der Gebiete IIa, IIIa und IV und EU-Gewässer der Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete 1, 2, 3, 4 und 6 (mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Seemeilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula)
Datum	4.7.2013

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 762/2013 DER KOMMISSION****vom 7. August 2013****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Dauer der Genehmigung für die Wirkstoffe Chlorpyrifos, Chlorpyrifos-methyl, Mancozeb, Maneb, MCPA, MCPB und Metiram****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe <sup>(2)</sup> sind die Wirkstoffe aufgeführt, die als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt gelten.
- (2) Die Genehmigungen für die Wirkstoffe Chlorpyrifos, Chlorpyrifos-methyl, Mancozeb, Maneb, MCPA, MCPB und Metiram laufen im Zeitraum vom 30. April 2016 bis 30. Juni 2016 aus. Es wurden Anträge auf Erneuerung der Genehmigungen für diese Wirkstoffe gestellt. Da die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln <sup>(3)</sup> für diese Wirkstoffe gelten, ist es erforderlich, den Antragstellern hinreichend Zeit für den Abschluss des Erneuerungsverfahrens gemäß der genannten Verordnung einzuräumen. Die Genehmigungen für die genannten Wirkstoffe laufen daher voraussichtlich aus, bevor ein Beschluss über ihre Erneuerung gefasst wurde. Es ist somit erforderlich, die Laufzeit ihrer Genehmigung zu verlängern.

(3) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.

(4) Angesichts der Zielsetzung des Artikels 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wird die Kommission in Fällen, in denen nicht spätestens 30 Monate vor Ablauf der im Anhang der vorliegenden Verordnung niedergelegten Frist ein ergänzendes Dossier gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 eingereicht wird, das Fristende auf das gleiche Datum, das vor dem Erlass der vorliegenden Verordnung galt, oder auf das frühestmögliche Datum danach festsetzen.

(5) Angesichts der Zielsetzung des Artikels 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wird die Kommission in Fällen, in denen sie eine Verordnung erlässt, mit der die Genehmigung eines im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Wirkstoffs nicht erneuert wird, weil die Genehmigungskriterien nicht erfüllt sind, das Fristende auf das spätere der folgenden Daten festsetzen: entweder auf das gleiche Datum, das vor dem Erlass der vorliegenden Verordnung galt, oder auf das Datum des Inkrafttretens der Verordnung, mit der die Genehmigung des Wirkstoffs nicht erneuert wird.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 26.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. August 2013

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

José Manuel BARROSO

---

ANHANG

Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird wie folgt geändert:

1. In der sechsten Spalte („Befristung der Zulassung“) des Eintrags 107 (MCPA) wird das Datum „30. April 2016“ durch „31. Oktober 2017“ ersetzt.
  2. In der sechsten Spalte („Befristung der Zulassung“) des Eintrags 108 (MCPB) wird das Datum „30. April 2016“ durch „31. Oktober 2017“ ersetzt.
  3. In der sechsten Spalte („Befristung der Zulassung“) des Eintrags 111 (Chlorpyrifos) wird das Datum „30. Juni 2016“ durch „31. Januar 2018“ ersetzt.
  4. In der sechsten Spalte („Befristung der Zulassung“) des Eintrags 112 (Chlorpyrifos-methyl) wird das Datum „30. Juni 2016“ durch „31. Januar 2018“ ersetzt.
  5. In der sechsten Spalte („Befristung der Zulassung“) des Eintrags 113 (Maneb) wird das Datum „30. Juni 2016“ durch „31. Januar 2018“ ersetzt.
  6. In der sechsten Spalte („Befristung der Zulassung“) des Eintrags 114 (Mancozeb) wird das Datum „30. Juni 2016“ durch „31. Januar 2018“ ersetzt.
  7. In der sechsten Spalte („Befristung der Zulassung“) des Eintrags 115 (Metiram) wird das Datum „30. Juni 2016“ durch „31. Januar 2018“ ersetzt.
-

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 763/2013 DER KOMMISSION****vom 7. August 2013****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 637/2009 im Hinblick auf die Klassifizierung bestimmter Pflanzenarten zur Bewertung der Eignung von Sortenbezeichnungen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,gestützt auf die Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 637/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen über die Eignung von Sortenbezeichnungen für landwirtschaftliche Pflanzenarten und für Gemüsearten <sup>(3)</sup> enthaltenen Gruppen, die für bestimmte Arten definiert sind, sollten entsprechend den Änderungen in der internationalen botanischen Klassifikation angepasst werden. Das Gemeinschaftliche Sortenamt hat diese Änderungen bereits im November 2012 in die „Leitlinien

mit Erläuterungen zu Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz“ eingearbeitet.

- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 637/2009 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzengutwesen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 637/2009 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. August 2013

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

<sup>(1)</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33.<sup>(3)</sup> ABl. L 191 vom 23.7.2009, S. 10.

## ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 637/2009 wird wie folgt geändert:

1. In Tabelle 1 — Gruppen innerhalb derselben Gattung — erhalten die Zeilen für die Gruppen 4.1 und 4.2 folgende Fassung:

Gruppen	Wissenschaftliche Bezeichnungen
„Gruppe 4.1	<i>Solanum tuberosum</i>
Gruppe 4.2	<i>Solanum lycopersicum</i> , Tomaten-Unterlagen und Arthybride
Gruppe 4.3	<i>Solanum melongena</i>
Gruppe 4.4	<i>Solanum</i> , ausgenommen die Gruppen 4.1, 4.2 und 4.3“

2. In Tabelle 2 — Gruppen, die mehr als eine Gattung umfassen — erhalten die Zeilen für die Gruppen 201 und 203 folgende Fassung:

Gruppen	Wissenschaftliche Bezeichnungen
„Gruppe 201	<i>Secale</i> , <i>Triticum</i> , <i>xTriticosecale</i>
Gruppe 203 (*)	<i>Agrostis</i> , <i>Dactylis</i> , <i>Festuca</i> , <i>xFestulolium</i> , <i>Lolium</i> , <i>Phalaris</i> , <i>Phleum</i> und <i>Poa</i> “

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 764/2013 DER KOMMISSION****vom 7. August 2013****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. August 2013

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,*

Jerzy PLEWA

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

## ANHANG

**Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrwert
0709 93 10	TR	140,7
	ZZ	140,7
0805 50 10	AR	87,9
	BO	85,6
	CL	99,9
	TR	71,0
	UY	86,0
	ZA	100,0
	ZZ	88,4
0806 10 10	EG	190,1
	MA	180,7
	TR	160,6
	ZZ	177,1
0808 10 80	AR	155,3
	BR	97,9
	CL	126,0
	CN	88,2
	NZ	127,7
	US	144,3
	ZA	104,6
	ZZ	120,6
0808 30 90	AR	134,7
	CL	161,4
	NZ	194,4
	TR	153,4
	ZA	108,5
	ZZ	150,5
0809 29 00	TR	369,1
	ZZ	369,1
0809 30	TR	146,0
	ZZ	146,0
0809 40 05	BA	44,4
	MK	61,9
	TR	92,3
	XS	57,7
	ZZ	64,1

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

# RICHTLINIEN

## DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIE 2013/45/EU DER KOMMISSION

vom 7. August 2013

zur Änderung der Richtlinien 2002/55/EG und 2008/72/EG des Rates sowie der Richtlinie 2009/145/EG der Kommission hinsichtlich der botanischen Bezeichnung für Tomate/Paradeiser

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2, Artikel 44 Absatz 2, Artikel 45 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b,

gestützt auf die Richtlinie 2008/72/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse wurde der Internationale Code der Botanischen Nomenklatur (International Code of Botanical Nomenclature, ICBN) hinsichtlich der botanischen Bezeichnung für Tomate/Paradeiser überarbeitet.
- (2) Damit dieser Entwicklung Rechnung getragen wird, sollten die Richtlinien 2002/55/EG, 2008/72/EG und die Richtlinie 2009/145/EG der Kommission vom 26. November 2009 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Gemüselandsorten und anderen Sorten, die traditionell an besonderen Orten und in besonderen Regionen angebaut werden und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie von Gemüsesorten, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind, aber für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Landsorten und anderen Sorten <sup>(3)</sup> entsprechend geändert werden.
- (3) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### Artikel 1

#### Änderung der Richtlinie 2002/55/EG

Die Richtlinie 2002/55/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b wird der Wortlaut „*Lycopersicon esculentum* Mill.“ ersetzt durch „*Solanum lycopersicum* L.“.
2. In Anhang II Nummer 3 Buchstabe a wird in der Tabelle der Wortlaut „*Lycopersicon esculentum*“ ersetzt durch „*Solanum lycopersicum* L.“.
3. In Anhang III Nummer 2 wird in der Tabelle der Wortlaut „*Lycopersicon esculentum*“ ersetzt durch „*Solanum lycopersicum* L.“.

### Artikel 2

#### Änderung der Richtlinie 2008/72/EG

In Anhang II der Richtlinie 2008/72/EG wird in der Tabelle der Wortlaut „*Lycopersicon esculentum* Mill.“ ersetzt durch „*Solanum lycopersicum* L.“.

### Artikel 3

#### Änderung der Richtlinie 2009/145/EG

Die Richtlinie 2009/145/EG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I wird in der Tabelle der Wortlaut „*Lycopersicon esculentum* Mill.“ ersetzt durch „*Solanum lycopersicum* L.“.
2. In Anhang II wird in der Tabelle der Wortlaut „*Lycopersicon esculentum* Mill.“ ersetzt durch „*Solanum lycopersicum* L.“.

### Artikel 4

#### Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 31. März 2014 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33.

<sup>(2)</sup> ABl. L 205 vom 1.8.2008, S. 28.

<sup>(3)</sup> ABl. L 312 vom 27.11.2009, S. 44.

*Artikel 5***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 6***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. August 2013

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
José Manuel BARROSO

---

# BESCHLÜSSE

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 2. August 2013

**über eine finanzielle Beteiligung der Union an dem Notimpfplan gegen die klassische Schweinepest in Lettland und Belarus sowie an der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen in Lettland, Litauen und Belarus im Zusammenhang mit den Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung dieser Seuche**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 4980)

(Nur der lettische und der litauische Text sind verbindlich)

(2013/427/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absätze 3 und 6 und Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 84,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Da der mit dem Durchführungsbeschluss 2013/90/EU der Kommission <sup>(3)</sup> genehmigte Plan einen hinreichend genauen Rahmen im Sinne des Artikels 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union <sup>(4)</sup> bildet, ist der vorliegende Beschluss ein Finanzierungsbeschluss über die im Arbeitsprogramm für Finanzhilfen vorgesehenen Ausgaben.
- (2) Bei der klassischen Schweinepest handelt es sich um eine infektiöse Viruserkrankung von Haus- und Wildschweinen, die zu Störungen des Handels innerhalb der Union und bei der Ausfuhr in Drittländer führt.
- (3) Ein Ausbruch der klassischen Schweinepest birgt die Gefahr, dass sich der Erreger über den Handel mit lebenden Schweinen, von ihnen gewonnenen Erzeugnissen, ihrem Samen, ihren Eizellen oder ihren Embryonen auf andere Schweinehaltungsbetriebe innerhalb des betroffenen Mitgliedstaats, in andere Mitgliedstaaten und in Drittländer ausbreitet.

(4) In der Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest <sup>(5)</sup> sind die Maßnahmen festgelegt, die bei einem Ausbruch ergriffen werden müssen, um eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern.

(5) Wird das Auftreten des Virus der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen bestätigt und legen die verfügbaren epidemiologischen Daten nahe, dass das Risiko einer Ausbreitung des Virus besteht, so stellt die orale Impfung der Wildschweine in dem betroffenen Gebiet die wirksamste und effizienteste Veterinärmaßnahme dar, um die Ausbreitung der Seuche einzudämmen.

(6) Am 20. November 2012 meldete Lettland zwei Primärfälle von klassischer Schweinepest bei Wildschweinen in den Bezirken Dagda und Zilupe, in unmittelbarer Nähe der Grenze zu Belarus und Russland.

(7) Nach diesen Ausbrüchen führte Lettland Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf die klassische Schweinepest bei Wildschweinen und anschließend bei Hausschweinen in Hinterhofhaltungen im Umkreis der aufgetretenen Primärfälle durch, um das Seuchengebiet zu bestimmen.

(8) Mit dem Durchführungsbeschluss 2013/90/EU erfolgte die Genehmigung des von Lettland vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen und der Notimpfung solcher Schweine, sobald die Umweltbedingungen dies zulassen, in den ausgewiesenen Gebieten gemäß Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2001/89/EG.

(9) Nach lettischem Recht ist der Ausbruch der klassischen Schweinepest als Notfall einzustufen, und mit der Zustimmung des Ministerkabinetts wurde das Eilverfahren für den Kauf des Impfstoffs ohne offene Ausschreibung genehmigt, um die Verfügbarkeit des Impfstoffs für die Frühjahrsimpfkampagne 2013 zu gewährleisten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30.

<sup>(2)</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 47 vom 20.2.2013, S. 70.

<sup>(4)</sup> ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5.

- (10) Aufgrund der Nähe des Seuchengebiets zu Belarus kann nicht ausgeschlossen werden, dass infizierte Wildschweine die Grenze zwischen Lettland und Belarus überqueren, und auch das Gemeinschaftliche Veterinär-Notfallteam hat nach seinem Vor-Ort-Besuch im Februar 2013 empfohlen, das Impfgebiet auf eine 50 km breite Pufferzone im Hoheitsgebiet von Belarus entlang der lettischen Grenze auszudehnen.
- (11) Um die epidemiologische Entwicklung der Seuche bei gefährdeten Wildschweinen und Hausschweinen in Hinterhofhaltungen bewerten zu können, war es angezeigt, schnellstens harmonisierte Überwachungsaktivitäten und epidemiologische Erhebungen auf der Grundlage serologischer und virologischer Labortests auf das Virus der klassischen Schweinepest bei Haus- und Wildschweinen in bestimmten Hochrisikogebieten im Umkreis des Seuchengebiets in Lettland, Belarus und Litauen vorzusehen.
- (12) Lettland hat eine Kostenschätzung für den Plan zur Notimpfung von Wildschweinen gegen die klassische Schweinepest vorgelegt; darin enthalten ist eine Angabe der ungefähren Anzahl der für das lettische Hoheitsgebiet und die Impfpufferzone in Belarus erforderlichen Impfstoffdosen sowie der für die Durchführung dieser Impfungen veranschlagten Kosten. Die Kostenschätzung für die Notimpfung beläuft sich auf 221 800 EUR.
- (13) In der ersten Aprilwoche 2013 übermittelten Lettland und Litauen eine anfängliche Schätzung der Kosten für die Durchführung einer epidemiologischen Erhebung und von Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich der klassischen Schweinepest im Zusammenhang mit den anderen Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Seuche in Lettland, Litauen und Belarus. Die Kostenschätzung für die Überwachungsmaßnahmen beläuft sich auf 227 000 EUR in Lettland und Belarus und 17 000 EUR in Litauen.
- (14) Die rückwirkende Beihilfefähigkeit der Ausgaben Lettlands seit dem Meldedatum der Ausbrüche sowie von Litauen und Belarus seit dem Beginndatum der Überwachungsaktivitäten ist gerechtfertigt, da diese Maßnahmen zur Bestimmung des Impfgebiets und somit zur erfolgreichen Tilgung der Seuche unerlässlich sind.
- (15) Gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Entscheidung 2009/470/EG muss die finanzielle Beteiligung der Union 100 % der Ausgaben für Impfstoffe und 50 % der Impfkosten betragen. Da jedoch übermäßige Ausgaben aus dem Haushalt der Union vermieden werden müssen, sind Höchstbeträge festzulegen, die eine angemessene Beteiligung an den Ausgaben für den Impfstoff und die Impfung darstellen. Als angemessen gelten Kosten für Material oder Dienstleistungen, die im Verhältnis zum Marktpreis stehen. Bis zu den Vor-Ort-Kontrollen durch die Kommission ist es nunmehr erforderlich, die spezifische finanzielle Beteiligung der Union für Lettland zu genehmigen und den Betrag der ersten Rate der finanziellen Beteiligung der Union festzulegen.
- (16) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(1)</sup> sind Veterinärmaßnahmen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft zu finanzieren. Für die Zwecke der Finanzkontrolle finden die Artikel 9, 36 und 37 der genannten Verordnung Anwendung.
- (17) Voraussetzung für die Gewährung der finanziellen Beteiligung ist, dass die geplanten Maßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden und die Behörden der Kommission alle erforderlichen Informationen übermitteln.
- (18) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Im Zusammenhang mit den Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest im Jahr 2013 wird Lettland eine spezifische finanzielle Beteiligung der Union für den Plan zur Notimpfung von Wildschweinen gegen die klassische Schweinepest in Lettland und Belarus in folgender Höhe gewährt:

- 100 % der Kosten (ohne MwSt.) für die Lieferung der Impfstoffdosen;
  - 50 % der Ausgaben für die Gehälter und Gebühren des Impfpersonals in Lettland und 50 % der in unmittelbarem Zusammenhang mit den Impfungen in Lettland stehenden Ausgaben (ohne MwSt.).
- (2) Die Beträge, die Lettland für die in Absatz 1 genannten Ausgaben erstattet werden, dürfen folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:
- für den Kauf des Impfstoffs durchschnittlich 0,91 EUR je Dosis;
  - für die Impfung durchschnittlich 0,18 EUR je in Lettland verteilte Impfdosis;
  - für die Impfkosten in Lettland 130 800 EUR;
  - für die Impfkosten in Belarus 91 000 EUR.

#### Artikel 2

(1) Im Zusammenhang mit den Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest wird Lettland und Litauen eine finanzielle Beteiligung der Union an den Kosten der Labortests zur serologischen und virologischen Überwachung von Haus- und Wildschweinen in Litauen und Belarus ab dem 1. April 2013 und in Lettland ab dem 20. November 2012 gewährt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Union wird auf 50 % der Kosten, die Lettland und Litauen durch die in Absatz 1 genannten Maßnahmen entstehen, festgesetzt und darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- 227 000 EUR für Lettland,
- 17 000 EUR für Litauen.

(3) Die Beträge, die Lettland und Litauen für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen erstattet werden, dürfen im Durchschnitt folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

<sup>(1)</sup> ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1.

- i) 0,5 EUR für jedes getestete Hausschwein,
- ii) 5 EUR für jedes getestete Wildschwein,
- iii) 2 EUR für jeden ELISA-Test,
- iv) 10 EUR für jeden PCR-Test,
- v) 10 EUR für jeden virologischen Test.

#### Artikel 3

Vorbehaltlich der Ergebnisse etwaiger Vor-Ort-Kontrollen gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Entscheidung 2009/470/EG erhält Lettland eine erste Ratenzahlung wie folgt:

- a) in einer Höhe bis zu 224 300 EUR,
- b) als Teil der finanziellen Beteiligung der Union gemäß den Artikeln 1 und 2.

Diese Zahlung erfolgt auf der Grundlage eines von Lettland eingereichten offiziellen Antrags auf Kostenerstattung.

#### Artikel 4

Die für eine finanzielle Beteiligung der Union in Frage kommenden Ausgaben für Maßnahmen nach den Artikeln 1 bis 2 sind auf die Kosten beschränkt, die den Mitgliedstaaten für die unter den Nummern 1 bis 4 genannten Maßnahmen entstehen.

##### 1. Probenahme:

- a) Personal, ungeachtet seines Status, das — ganz oder teilweise — speziell zur Durchführung der Probenahmen abgestellt wird; die Kosten sind auf die tatsächlichen Gehälter zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und sonstiger gesetzlicher Leistungen im Rahmen der Gehälter beschränkt, und
- b) Gemeinkosten in Höhe von 7 % der Summe der unter Buchstabe a genannten Kosten.

##### 2. Labortests:

- a) Kauf von Testkits, Reagenzien und aller identifizierbaren und speziell für die Durchführung der Labortests verwendeten Verbrauchsgüter;
- b) Personal, ungeachtet seines Status, das — ganz oder teilweise — speziell zur Durchführung der Tests auf dem Gelände des Labors abgestellt wird; die Kosten sind auf die tatsächlichen Gehälter zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und sonstiger gesetzlicher Leistungen im Rahmen der Gehälter beschränkt, und
- c) Gemeinkosten in Höhe von 7 % der Summe der unter den Buchstaben a und b genannten Kosten.

##### 3. Kauf und Lagerung von Impfstoffdosen und/oder Impfstoffen und Ködern für wildlebende Tiere.

##### 4. Verteilung von Impfstoffen und Ködern für wildlebende Tiere:

- a) Personal, ungeachtet seines Status, das — ganz oder teilweise — speziell zur Verteilung von Impfködern abgestellt wird; die Kosten sind auf die tatsächlichen Gehälter zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und sonstiger gesetzlicher Leistungen im Rahmen der Gehälter beschränkt;
- b) Gemeinkosten in Höhe von 7 % der Summe der unter Buchstabe a genannten Kosten.

#### Artikel 5

(1) Die finanzielle Beteiligung der Union gemäß den Artikeln 1 und 2 wird auf folgender Grundlage gewährt:

- a) eines technischen Abschlussberichts gemäß Anhang I über die technische Durchführung der Notimpfung, einschließlich der im Zeitraum vom 1. April 2013 bis 31. Dezember 2013 erzielten Ergebnisse;
- b) eines technischen Abschlussberichts gemäß Anhang II über die technische Durchführung der Überwachungsmaßnahmen, einschließlich der im Zeitraum vom 20. November 2012 bis 31. Dezember 2013 in Lettland und im Zeitraum vom 1. April 2013 bis 31. Dezember 2013 in Litauen erzielten Ergebnisse;
- c) eines abschließenden Finanzberichts in elektronischer Form gemäß Anhang III über die Kosten, die Lettland im Zeitraum vom 20. November 2012 bis 31. Dezember 2013 und Litauen im Zeitraum vom 1. April 2013 bis 31. Dezember 2013 entstanden sind;
- d) der Ergebnisse etwaiger Vor-Ort-Kontrollen gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Entscheidung 2009/470/EG.

Die Unterlagen, die den unter den Buchstaben a bis c genannten Berichten zugrunde liegen, sind für Vor-Ort-Kontrollen durch die Kommission gemäß Buchstabe d zur Verfügung zu stellen.

(2) Die technischen Abschlussberichte und der abschließende Finanzbericht gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis c sind bis spätestens 1. April 2014 vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird — sofern keine hinreichende Begründung für die Verzögerung vorliegt — die spezifische finanzielle Beteiligung der Union je Kalendermonat Verspätung um 25 % gekürzt.

#### Artikel 6

Dieser Beschluss ist an die Republik Lettland und die Republik Litauen gerichtet.

Brüssel, den 2. August 2013

Für die Kommission

Tonio BORG

Mitglied der Kommission

## ANHANG I

**Technischer Abschlussbericht über die Notimpfung von Wildschweinen gegen die klassische Schweinepest**

Mitgliedstaat: .....

Datum: .....

## 1. Technische Bewertung der Lage:

## 1.1. epidemiologische Karten:

## 2. Angaben zur Impfung:

## 2.1. verwendeter Impfstoff:

## 2.2. Zahl der verteilten Impfstoffdosen:

Region/Gebiet des Mitgliedstaats oder Drittlandes	Zahl der Impfstoffdosen im Frühjahr 2013	Zahl der Impfstoffdosen im Sommer 2013	Zahl der Impfstoffdosen im Herbst 2013	Zahl der Impfstoffdosen 2013 INSGESAMT
<b>Insgesamt</b>				

## 3. Erreichung der Ziele und technische Schwierigkeiten:

\_\_\_\_\_

## ANHANG II

**Technischer Abschlussbericht über die Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich der klassischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen**

Mitgliedstaat: .....

Datum: .....

## 1. Technische Bewertung der Lage:

## 1.1. epidemiologische Karten:

## 1.2. Angaben zur Überwachung:

Region/Gebiet des Mitgliedstaats oder Drittlandes	Anzahl der getesteten Hausschweine	Anzahl der getesteten Wildschweine	Art des Tests (¹)	Anzahl der Tests	Anzahl der positiv getesteten Hausschweine	Anzahl der positiv getesteten Wildschweine
<b>2013 insgesamt</b>						

(¹) Bitte angeben: ELISA, PCR, Ag-ELISA, Isolation, Sonstiges (angeben).

## 2. Erreichung der Ziele und technische Schwierigkeiten:

## 3. Zusätzliche epidemiologische Informationen: epidemiologische Untersuchungen, aufgefundene verendete Tiere, Altersverteilung der Reagenten, festgestellte Läsionen usw.

## ANHANG III

## Abschließender Finanzbericht

Mitgliedstaat: .....

Datum: .....

## 1. Notimpfung von Wildschweinen gegen die klassische Schweinepest:

	Anzahl der verteilten Impfstoffdosen (1)	Kosten des Kaufs der verteilten Impfstoffdosen (*) (2)	Kosten der Gehälter und Gebühren (des eigens abgestellten Personals) im Zusammenhang mit der Verteilung des Impfstoffs (*) (3)	Gemeinkosten (7 %) (*) (4) = (3) × 0,07	Gesamtkosten (*) (5) = (2) + (3) + (4)
Frühjahr (doppelt: 2 × Verteilungskampagne)					
Sommer (doppelt: 2 × Verteilungskampagne)					
Herbst (doppelt: 2 × Verteilungskampagne)					
Gesamt 2013					

(\*) Alle Kosten ohne MwSt.

## 2. Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich der klassischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen:

Labortests					
	Anzahl der durchgeführten Tests	Kosten der Tests (*)			
		Labortest (1)	Personal (2)	Gemeinkosten (3) = (1) + (2) × 0,07	Insgesamt Kosten (4) = (1) + (2) + (3)
Serologische Tests (ELISA)					
PCR-Tests					
Virologische Tests					
Probenahme					
		Kosten der Probenahmen (*)			
		Personal (1)	Gemeinkosten (2) = (1) × 0,07	Gesamtkosten (3) = (1) + (2)	
Anzahl der getesteten Hausschweine					
Anzahl der getesteten Wildschweine					

(\*) Alle Kosten ohne MwSt.

Ich bescheinige hiermit, dass

- diese Ausgaben tatsächlich entstanden sind, ordnungsgemäß belegt wurden und im Sinne des vorliegenden Beschlusses beihilfefähig sind;
- alle Kostenbelege für Rechnungsprüfungszwecke zur Verfügung stehen;
- für diese Maßnahmen kein anderer Finanzbeitrag der Union beantragt wurde und der Kommission alle Einkünfte aus Transaktionen im Rahmen der Maßnahmen deklariert werden;
- das Programm gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union durchgeführt wurde;
- Kontrollverfahren Anwendung finden, insbesondere zur Überprüfung der angegebenen Beträge, um Unregelmäßigkeiten zu verhindern, festzustellen und zu berichtigen.

Datum:

Name und Unterschrift des/der geschäftsführenden Direktors/Direktorin:

  
  

---

#### HINWEIS FÜR DEN BENUTZER

##### **Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates vom 7. März 2013 über die elektronische Veröffentlichung des *Amtsblatts der Europäischen Union***

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates vom 7. März 2013 über die elektronische Veröffentlichung des *Amtsblatts der Europäischen Union* (veröffentlicht im ABl. L 69 vom 13.3.2013, S. 1) wird ab 1. Juli 2013 nur die elektronische Ausgabe des Amtsblatts Echtheit besitzen und Rechtswirkungen entfalten.

Kann die elektronische Ausgabe des Amtsblatts aufgrund unvorhersehbarer außergewöhnlicher Störungen nicht veröffentlicht werden, so kommt nur der gedruckten Ausgabe des Amtsblatts Echtheit zu und nur sie entfaltet Rechtswirkungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 216/2013.

#### HINWEIS FÜR DIE LESER — ZITIERWEISE VON RECHTSAKTEN

Mit Wirkung vom 1. Juli 2013 wurde die Zitierweise von Rechtsakten geändert.

Während einer Übergangszeit kann sowohl die alte als auch die neue Methode verwendet werden.

**EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**